



HAUS- UND BADEORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I	ZWECKBESTIMMUNG	2
II	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
	§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung	2
	§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung	2
	§ 3 Zutrittsbestimmungen	2
	§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise	3
	§ 5 Verhaltensregeln im Bade-, Sauna- und Freibadbereich	4
	§ 6 Verhalten in den Solarien	5
III	BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
III.I	BECKENBEREICHE	5
	§ 7 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken	5
	§ 8 Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimmbecken	6
	§ 9 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen	6
III.II	SAUNA- UND/ODER WELLNESS-BEREICH	6
	§ 10 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage	6
	§ 11 Allgemeine Verhaltensregeln	6
	§ 12 Verhaltensregeln in den Schwitzräumen	7
	§ 13 Verhaltensregeln in den Sauna-Aufenthaltsräumen	7
	§ 14 Besondere Hinweise	7
	§ 15 Verhalten in der Sauna-Bar	7
IV	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	8
V	AUSNAHMEN	8
VI	INKRAFTTRETEN	8
VII	SALVATORISCHE KLAUSEL	8





I ZWECKBESTIMMUNG

Die Chiemgau Thermen GmbH, nachfolgend CT genannt, ist ein Unternehmen der Gesundheitswelt Chiemgau AG. Zu den Chiemgau Thermen gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten.

Die CT unterhält diese Anlage als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Die CT dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

Soweit sich die CT zum Betrieb der Anlage eines Betriebsführungsunternehmens bedient, nimmt dieses sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung nebst Anlagen wahr.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der CT.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittsmedium Transponder, Barcode) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Das Personal der CT sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Beauftragte ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Ein für z. B. Mehrfach-, Dauer-, Saison- oder ähnliche Karten gezahltes Entgelt ist auf Verlangen des Besuchers anteilig zur noch verbleibenden bzw. reduzierten Gültigkeitsdauer zurückzuerstatten. Das auf Prepaidkarten nicht in Anspruch genommene Guthaben ist dem Besucher ebenfalls auf Verlangen auszus zahlen.
3. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Saunaanlage, Solarien, Gastronomie, Fitnessräumen, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Massagedüsen, Wasserattraktionen, Strömungskanäle etc., gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
5. Aus sicherheitstechnischen Gründen werden Bereiche der CT teilweise kameraüberwacht. Die Aufzeichnungen können nur im Verdachtsfall von der Geschäftsleitung und der Polizei eingesehen werden. Diese dienen zur Sicherheit und zum Schutz des Eigentums der Gäste sowie das der CT.

§ 3 Zutrittsbestimmungen

1. Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung der CT jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
2. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen (siehe dazu Abs. 9 und §§ 7/8/10/13/15).
3. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsmediums (Transponder) für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Das Eintrittsmedium ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Das Eintrittsmedium ist nur am Lösetag oder während der Vertragslaufzeit gültig und berechtigt nur zum einmaligen Besuch der CT. Für Kooperationspartner gelten ggf. Sonderregelungen.





5. Die CT darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches, nur mit gültigem Eintrittsmedium betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
6. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt in die CT verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Eintrittsmedien wie Transponder oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch § 2, Abs. 2).
7. Personen, die sich den Zutritt zur Anlage in der Absicht erschleichen, das vorgesehene Entgelt nicht zu entrichten, handeln strafbar; auch der Versuch ist strafbar. Neben einer möglichen strafrechtlichen Anzeige ist in diesen Fällen eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu zahlen. Darüber hinaus ist das jeweils gültige Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung nachzutragen, insbesondere der Tageskartenpreis für die Nutzung der Therme einschließlich Sauna zuzüglich eines etwaigen Wochenendzuschlags sowie die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Tarife für Kursgebühren oder Tagesticket-Trainings.
8. Personen, die sich wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislauferkrankungen), ist die Benutzung der CT nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
9. Hilfsbedürftige Personen dürfen die CT nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson besuchen. Kindern wird erst nach Vollendung des 3. Lebensjahres der Zutritt in die CT gestattet. Für Kinder unter einer Körpergröße von 1,30 Meter ist der Zutritt in die Thermenlandschaft nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt. Unter 16 Jahren ist der Zutritt in die Saunawelt nicht gestattet. Die Nutzung des Trainingsbeckens im Rahmen der Kursangebote (z. B. Kinderschwimmkurs) ist auch Kindern unter 3 Jahren bzw. unter 1,30 m gestattet. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Bad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
10. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb der CT Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.
11. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
12. Zur Sicherheit der Besucher erfolgt eine Videoüberwachung in gekennzeichneten Bereichen der CT.
13. Gemäß Jugendschutzgesetz ist der Zutritt für Gäste unter 16 Jahren bis 22 Uhr beschränkt. Bei längeren Öffnungszeiten und Sonderveranstaltungen ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht und von Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet. Abweichend hiervon dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auch länger als bis 24 Uhr bleiben, wenn sie in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der sorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.
14. Der Zutritt in das Trainingsbecken ist nur Kunden des PROMOVEO und des Ambulanten Reha- und Gesundheitszentrums Bad Endorf im Rahmen eines gebuchten Kurses oder einer med. Anwendung und ausschließlich bei Anwesenheit der Kursleitung bzw. des Therapeuten gestattet.

§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die Öffnungszeiten des Sauna Restaurant Lakeside und des Restaurant Lakeside können von den Öffnungszeiten der CT abweichen.
2. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens des Eintrittstarifes, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist 45 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten. Die Wasserattraktionen enden 25 Minuten vor Betriebsschluss und in allen Bereichen ist mit Vor- und Reinigungsarbeiten zu rechnen.
3. Die Nutzungszeiten entsprechen den angegebenen Tarifen in der Preisliste. Bei Zeitüberschreitung wird eine Nachkassierung vorgenommen.
4. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körpervorreinigung.
5. Der Geschäftsführer oder Betriebsleiter kann die Nutzung des Bades oder von Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, etc.) ohne dass hierbei ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises entsteht.





6. Die Geschäftsleitung kann die Benutzung und das Angebot der CT ganz oder teilweise jederzeit einschränken (u. a. betriebliche Störungen, Sanierungen, Revision). Ansprüche gegen den Betreiber oder die Reduzierung des gelösten Eintrittstarifes sind aus diesem Grunde ausgeschlossen. Sind Teile des Betriebes aufgrund von Foto- und Filmaufnahmen, Veranstaltungen, Kursen u. Ä. nicht nutzbar, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.
7. Die Chiemgau Thermen bieten u. a. Aufgüsse, Peelings, Wasseranimation sowie die Steuerung des Strömungskanals in höherer Stufe als kostenlose Serviceleistungen an. Es besteht kein Anspruch auf diese Zusatzangebote bzw. auf die Reduzierung des Eintrittspreises, sollten sie betriebsbedingt entfallen.
8. Bei Veranstaltungen können Bade- und Saunabeeinträchtigungen durch Musik und/oder weiteren Programmpunkten jedweder Art entstehen.
9. Bei stattfindenden Kursangeboten wie z. B. Wassergymnastik usw. kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden. Mit dem Lösen des Eintritts entsteht kein Anspruch auf die Teilnahme am kostenfreien Zusatzprogramm sowie einer Sitz- und Liegemöglichkeit.
10. Für besondere Bade- und Saunaangebote können abweichende Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.
11. Die Teilnahme an Kursangeboten in den CT und im PROMOVEO (z. B. Schwimm-, Aquakurse usw.) setzen die Gesundheit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.
12. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Für Geldwertkarten wird eine Pfandgebühr von 3,- EUR, für Transponder eine von 30,- EUR erhoben.
13. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
14. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsausweis verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des tatsächlichen Eintrittspreises verlangt werden.
15. Die Rücknahme von gelösten Geldwertkarten und Gutscheinen ist ausgeschlossen.
16. Bei Verlust des Zutrittsmediums wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

§ 5 Verhaltensregeln im gesamten Bade-, Sauna- und Freibadbereich

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.

Insbesondere sind zu unterlassen:

- a) sexuelle Handlungen und Darstellungen
 - b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung der CT und des Badewassers
 - c) das Einspringen und Tauchen in den Becken
 - d) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen sowie das Erklettern von Wasserattraktionen insbesondere des Felsens
 - e) das Rennen auf den Beckenumgängen
 - f) das Unterschwimmen von Wasserattraktionen
 - g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
 - h) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
 - i) die Reservierung von Stühlen und Liegen
 - j) der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Betriebsleitung den Konsum an ausgewiesenen Stellen erlauben.
2. Über die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen etc.) in allen Becken entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Besuchermenge.
 3. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Massageeinrichtungen, Nackenduschen, Strömungskanal, Bräunungsanlagen, Wellnesseinrichtungen etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten (siehe dazu § 9).
 4. Das Tragen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
 5. Die Benutzung von Sehhilfen erfolgt auf eigene Gefahr. Gläser und Fassungen können durch die Wasserzusammensetzung beschädigt werden.





6. Ton- oder Bildwiedergabegeräte dürfen ausschließlich mit Kopfhörern genutzt werden. Das Fotografieren und Filmen in textilfreien Bereichen ist nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung grundsätzlich nicht gestattet.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Betriebsleiter entgegen.
8. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen (inkl. elektronische Zigaretten) verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Außenbereichen gestattet.
9. Den Badegästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen.
10. Der Verzehr von in der Gastronomie gekauften Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Bitte beachten Sie, dass die in der Thermengastronomie gekauften Speisen und Getränke im Freigelände nur in den dafür vorgesehenen Verpackungen konsumiert werden dürfen.
11. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
12. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind. Der Aufenthalt im Badebereich (mit Ausnahme der Saunaanlage und bei Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Das Restaurant Lakeside darf nur in trockener Bekleidung sowie mit bedecktem Oberkörper betreten werden.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Besucher ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu hinterlegen. Die CT und die Geschäftsführung haften nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
14. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
15. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
16. Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Bade- und Saunabereich sowie im Freibadbereich die Beckenumgänge) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden.
17. Vor Betreten des Bade- und Saunabereiches, hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper in den Duschräumen gründlich zu reinigen (dies gilt ohne Ausnahme für sämtliche Becken, Whirlpools, Sauna-, Dampfkabinen etc.). Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. Ä. sind nicht erlaubt.
18. Liegen dürfen nicht dauerhaft reserviert werden. Bei Engpässen ist das Personal angewiesen, Liegen abzuräumen. Hier entsteht grundsätzlich keine Haftung für das sich auf der Liege befindliche Eigentum.

§ 6 Verhalten in den Solarien

Für die Nutzung der Anlagen mit künstlicher ultravioletter Strahlung (Solarien) sind die an den Geräten und an den Aufstellorten angebrachten Schutzhinweise zu beachten. Die CT und der Betriebsleiter haften nicht, wenn der Besucher durch mehrmalige direkt aufeinander folgende Nutzungen oder für den Hauttyp unangepasste Bestrahlungsdauer der Solarien gesundheitliche Schäden davonträgt. Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Anlagen mit künstlicher ultravioletter Strahlung gesetzlich untersagt.

III BESONDERE BESTIMMUNGEN

III.I BECKENBEREICHE

§ 7 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

1. Schwimm- und Badebecken der CT dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.





2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
3. Das Trainingsbecken der CT dient ausschließlich der Durchführung von Kursen des PROMOVEO und der Einzel- und Gruppentherapie des Ambulanten Reha- und Gesundheitszentrums Bad Endorf.

§ 8 Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimm- und Badebecken

1. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbecken ausschließlich mit Schwimmhilfen und nur in Begleitung anderer Personen benutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
2. Für Kurse und Vereine gesondert abgetrennte Schwimmbereiche (Trainingsbecken, Aktivbecken) stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung (siehe dazu § 3 Punkt 14).
3. Bei aufziehenden Gewittern sind das Baden in den Freibecken und der Aufenthalt im gesamten Außenbereich untersagt.

§ 9 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

Die Wasserattraktionen wie z. B. Strömungskanal, Nackenduschen etc. dürfen nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Das Unterschwimmen, Erklettern des Felsens und das Tauchen im Bereich der Wasserattraktionen ist untersagt. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Attraktionen werden 25 Minuten vor Betriebsende abgeschaltet.

III.II SAUNA- UND/ODER WELLNESS-BEREICH

§10 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die speziellen Bestimmungen zum Verhalten im Sauna- und/oder Wellness-Bereich, nachfolgend Saunaanlage genannt, sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
2. Die Saunaanlage der CT dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
3. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Bad eingesehen werden können.
4. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich (FKK).

§ 11 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Saunaanlage und den Wellnessbereich benutzen. Personen mit folgenden Krankheiten sind vom Besuch der Saunaanlage ausgeschlossen:
 - a) intensive Hauterkrankungen
 - b) entzündliche und passive Hautkrankheiten und Ekzeme
 - c) alle Infektionskrankheiten
 - d) septische Infekte
 - e) akute Virusinfektion (z. B. Grippe)
 - f) akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
 - g) akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
 - h) entzündlicher Zustand des Herzens
 - i) akute Stadien des Herzinfarktes
 - j) Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf
 - k) Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie)
 - l) Bluthochdruck über 200 mmHg systolisch und 130 mmHg diastolisch
 - m) Venenentzündungen
 - n) schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislaufabläßigkeit
 - o) die ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Bürstenmassagen sind in der gesamten Saunaanlage aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
4. Liegen dürfen nicht dauerhaft reserviert werden. Bei Engpässen ist das Personal angewiesen, Liegen abzuräumen. Hier entsteht grundsätzlich keine Haftung für das sich auf der Liege befindliche Eigentum.





5. Behandlungen in der Schwangerschaft bedürfen im Wellnessbereich der Kenntnis des Personals. Von Behandlungen ab der 35. Schwangerschaftswoche ist abzuraten.

§ 12 Verhaltensregeln in den Saunaräumen

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet (Die Ausnahme gilt für die Benutzung der Dampfbäder, bei denen der Deutsche Saunabund e.V. aus klimatischen und hygienischen Gründen auch eine Nutzung mit Badebekleidung vorsieht).
2. Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen davor abgestellt.
3. Die Liege- und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z. B. Saunatuch) zu benutzen. Dies gilt insbesondere für die Füße. Das Dampfbad darf aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit ohne Bade-/Handtuch benutzt werden.
4. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen/Saunatüchern belegt werden (Brandgefahr!)
5. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen etc. nicht erlaubt.
6. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Eigene Aufgussessenzen dürfen nicht verwendet werden.

§ 13 Verhaltensregeln in den Sauna-Aufenthaltsräumen

1. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß gründlich abzduschen.
2. Aus Rücksicht auf andere Saunabesucher und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Kaltwassertauchbecken nicht eingesprungen werden.
3. Die Liege- und Sitzgelegenheiten in den Sauna-Aufenthaltsräumen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage (z. B. Badetuch) benutzt werden.
4. In allen Sauna-Aufenthaltsräumen haben sich die Saunabesucher so zu verhalten, dass andere Saunabesucher nicht belästigt oder gestört werden. In den Ruheräumen haben sich alle Saunabesucher ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.
5. Einreibungsmittel jeder Art dürfen vor Benutzung aller Becken und Whirlpools sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.
6. Bürstenmassagen, Rasieren, Haare und Nägel schneiden sowie Haare färben ist in den Anlagen der CT aus hygienischen Gründen zu unterlassen.

§ 14 Besondere Hinweise

1. Die Saunabesucher sind verpflichtet, vor dem Betreten der Sauna- und Dampfbadkabinen eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Die Tauchbecken und das Außenbecken darf der Saunabesucher generell nur nach gründlichem Duschen benutzen.
2. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
3. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
4. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ein vorsichtiges Begehen. Das Berühren von Hitze leitenden Elementen ist zu unterlassen.

§ 15 Verhalten in der Gastronomie

1. Das Restaurant Lakeside darf nur in trockener Bekleidung sowie mit bedecktem Oberkörper betreten werden. Im Sauna Restaurant Lakeside sind aus hygienischen Gründen zweckmäßige Bedeckungen zu tragen (Bademantel, Badetuch etc.)
2. Zur Vermeidung von Unfällen ist dem Personal jeglicher Glasbruch umgehend zu melden.
3. Geschirr aus dem Sauna Restaurant Lakeside darf nicht in den übrigen Saunabereich transportiert werden.
4. Die Öffnungszeiten der Gastronomie können von den Öffnungszeiten der CT abweichen.





IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen der CT auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Eigentümers, die Anlage und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Eigentümer, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorliegen der Verletzung einer so genannten Kardinalpflicht – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden jeglicher Art, die aus einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten des Nutzers herrühren haften der Eigentümer, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der CT abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Eigentümer, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nicht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haften die CT und der Betriebsleiter nicht, soweit nicht etwa der Verlust auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers/Betriebsleiters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Verschlussmedien/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in die CT eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlussachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächern usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung. Etwas anderes gilt, wenn eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Betreibers/der Geschäftsführung oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
4. Bei Verlust von Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen werden die Kosten der Ersatzbeschaffung (Materialkosten) dem Badegast berechnet. Hinsichtlich möglicher Aufbuchungen (Gastronomieverzehr, Shopartikel usw.) wird der Fehlbestand im Kassensystem festgestellt und nach Feststellung der Aufbuchung dem Badegast in Rechnung gestellt.
5. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen der CT, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
6. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.

V AUSNAHMEN

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Bade-, Sauna-, Wellnessbetrieb und deren Mietern oder Pächtern, für das PROMOVEO sowie für die Nutzung des Trainingsbeckens (Kursangebote). Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI INKRAFTTRETEN

Die Haus- und Badeordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung.

VII SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt!

Bad Endorf, im Juli 2026

Dominique Hannig
Geschäftsführung

Chiemgau Thermen GmbH

Ströbinger Straße 18, 83093 Bad Endorf

Telefon +49 8053 200-900, info@chiemgau-thermen.de, www.chiemgau-thermen.de

Geschäftsführung: Dominique Hannig, Registergericht Traunstein: HRB

